

Malin Hüttmann*

Klausur Schuldrecht Allgemeiner Teil: Kamera-Kauf mit Hindernissen

Schwerpunkte der Klausur sind im ersten Teil die Bestimmung der Unmöglichkeit der Leistung und ein mögliches Entfallen der Gegenleistungspflicht, kombiniert mit Fragen des Annahmeverzuges. Im zweiten Teil war ein Schadensersatzanspruch wegen Schuldnerverzugs zu prüfen.

Sachverhalt

Hobbyphotograph Karlo Kellermann (K) will ein Fotostudio eröffnen. Nachdem er größtenteils mit den Vorbereitungen fertig ist und bereits die ersten Aufträge eintrudeln, geht seine Lieblingskamera kaputt und er beschließt, eine neue zu kaufen. Er entscheidet sich für das Modell „Canon EOS 2000“ und sucht deshalb Anfang Juli 2012 Erwin Ehrlich (E) in dessen Elektronikladen auf, wo sich die beiden schnell auf einen Kaufpreis von 2.500 € einigen. Da E die Kamera gerade nicht vorrätig hat, wird vereinbart, dass er den K anruft, sobald er die Kamera von seinem Lieferanten erhält, und dass K sie dann innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung abholt.

Eine Woche später trifft die Kamera bei E ein. Obwohl es in letzter Zeit vermehrt zu Ladendiebstählen gekommen ist, stellt er die Kamera in ein vom restlichen Verkaufsgut separates, jedoch frei zugängliches und unbeaufsichtigtes Regal, da er so einen versehentlichen Verkauf durch seine Mitarbeiter verhindern möchte. Anschließend ruft er K auf einer hinterlegten Telefonnummer an. Da dieser nicht abnimmt, spricht E ihm auf die Mailbox und teilt hierbei mit, dass die Kamera ab sofort zur Abholung bereit stehe.

K, der seine Mailbox nicht abgehört hat, erscheint erst eine Woche nach dem Anruf im Laden des E und erkundigt sich dort nichtsahnend nach dem Lieferstatus seiner Kamera. Als E zum Regal geht, um die Kamera zu holen, findet er sie nicht. Es stellt sich heraus, dass ein unbekannter Dieb die Kamera just an diesem Morgen vom Regal genommen hat.

Fallfrage 1: Kann E von K Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 2.500 € verlangen?

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2012 zur Vorlesung „Schuldrecht Allgemeiner Teil“ von Prof. Dr. Dr. h.c. Marian Paschke an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin wurde mit „sehr gut“ bewertet.

Da K noch immer eine Kamera benötigt, wendet er sich Ende Juli 2012 an den Händler Hans Hansen (H). Mit diesem vereinbart er schriftlich die Lieferung der Kamera „ab Mitte August 2012“, da H erläutert, dass er aufgrund von Engpässen beim Hersteller noch eine gewisse Zeit zur Beschaffung benötigen werde. K bezahlt schon mal und geht voller Vorfreude nach Hause.

Am 16. August wird K unruhig. Ihm fällt auf, dass er sich mit der neuen Kamera, wenn sie denn irgendwann geliefert werden sollte, noch gar nicht auskennt, und will sie daher vor seinem ersten Fotoshooting ein wenig ausprobieren. Er mietet also noch am selben Tag bei einem Fotoladen das ausgesuchte Modell für zwei Tage zu einem Tagesmietpreis von 20 €. Ende August hat K immer noch nichts von H gehört und fasst deshalb ein Schreiben, in welchem er den H dringend zur noch ausstehenden Lieferung der Kamera auffordert. Dieses Schreiben wird dem H am 31. August zugestellt. Da K aufgrund verschiedener Fotoaufträge im September nicht länger warten kann, mietet er ab dem 1. September wieder die Kamera von dem Fotoladen.

H erscheint schließlich am 16. September im Fotostudio des K und übergibt diesem die Kamera. Dabei erklärt er, dass eine Lieferung eigentlich schon für den 3. September geplant war, die zu liefernde Kamera aber bei der Auslieferung ohne sein Verschulden beschädigt wurde und deshalb erst noch ein Ersatzgerät besorgt werden musste.

Fallfrage 2: Kann K von H Ersatz der Mietkosten für die Zeit vom 16. bis zum 17. August (40 €) und für die Zeit vom 1. bis zum 15. September (300 €) verlangen?

Gutachten

Fallfrage 1

Anspruch des E gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 2.500 € aus § 433 II BGB

E könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i. H. v. 2.500 € aus § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch müsste zunächst entstanden sein. K und E einigen sich auf den Verkauf bzw. Kauf der Kamera zu

einem Preis von 2.500 €, der Anspruch ist somit unproblematisch entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte jedoch gemäß § 326 I 1 BGB durch Befreiung von der Gegenleistung bei Ausschluss der Leistungspflicht wieder untergegangen sein.

1. Ausschluss der Leistungspflicht des E nach § 275 I–III BGB

Dafür müsste zunächst die Leistungspflicht des E auf Übergabe und Übereignung der Kamera gemäß § 433 I BGB aufgrund von Unmöglichkeit (§ 275 I–III BGB) ausgeschlossen sein. In Betracht kommt hier die tatsächliche oder physische Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB. Die Kamera wurde von einem unbekanntem Dieb entwendet; dem E ist es also nicht möglich, die konkrete Kamera ausfindig zu machen. Folglich ist es für ihn unmöglich, dem K Eigentum an ihr zu verschaffen.¹ Damit könnte subjektive Unmöglichkeit gemäß § 275 I Var. 1 BGB vorliegen.

Allerdings gibt es von dem Modell „Canon EOS 2000“ noch mehrere gleichartige Stücke. E könnte also bei seinem Lieferanten eine neue, gleichartige Kamera bestellen. Es stellt sich also die Frage, ob eine Gattungsschuld nach § 243 I BGB vorliegt, dann würde keine Unmöglichkeit vorliegen und E müsste leisten, oder ob eine Stückschuld gegeben ist, dann würde sich die Leistungspflicht auf die eine geklaute Kamera beschränken und es würde, wie oben ausgeführt, Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB vorliegen.

a) Vorliegen einer Gattungsschuld

Nach der Legaldefinition des § 243 I BGB² liegt eine Gattungsschuld vor, wenn der Schuldner eine Sache von mittlerer Art und Güte aus einer Gruppe gleichartiger bzw. vertretbarer Sachen (§ 91 BGB) zu leisten hat. Die „Canon EOS 2000“ wird in Massenproduktion hergestellt und es sind keinerlei Anzeichen ersichtlich, dass sie auf dem Markt nicht mehr erhältlich ist. K wollte ein solches Modell; das konkrete „Stück“ war ihm egal. Folglich lag zunächst die Einigung über eine Gattungsschuld zwischen K und E vor.

¹ Präziser formuliert ist (bei Vorliegen einer Stückschuld) zumindest die Übergabe der Kaufsache (vgl. § 433 I 1 BGB) unmöglich, das Eigentum kann (bei Vorliegen eines abtretbaren Herausgabeanspruchs) gemäß § 931 BGB übertragen werden. Die Person des Anspruchsgegners muss nicht bekannt sein, vgl. BGH NJW 2003, 2607 (2608).

² Bei genauer Betrachtung enthält § 243 I BGB keine Legaldefinition, sondern legt lediglich den Maßstab fest, nach dem der Schuldner beim Vorliegen einer Gattungsschuld leisten muss. Eine Gattungsschuld liegt dann vor, wenn die geschuldete Leistung nicht konkret benannt, sondern nur nach bestimmten Merkmalen beschrieben ist. Maßgeblich ist also, was die Parteien vereinbart hatten. Richtigerweise wird daher im Folgenden auf den Inhalt der Einigung zwischen den Vertragsparteien abgestellt.

b) Konkretisierung zur Stückschuld, § 243 II BGB

Die zunächst vorliegende Gattungsschuld könnte sich jedoch nach § 243 II BGB zur Stückschuld konkretisiert haben, mit der Folge, dass die Leistungsgefahr auf den K übergegangen wäre. Dies ist dann der Fall, wenn der Schuldner alles seinerseits zur Leistung Erforderliche getan hat. E und K haben eine Holschuld vereinbart, bei welcher der Leistungsort (§ 269 I BGB) beim E liegt. Er hätte demnach alles zur Leistung Erforderliche getan, wenn er die Kamera ausgesondert, bereitgestellt und den K darüber informiert hätte.³ E stellt die Kamera in ein separates Regal und spricht K auf die Mailbox, dass die Kamera zur Abholung bereit stehe. Er hat die Kamera mithin bereitgestellt und den K darüber informiert. Problematisch könnte noch sein, dass K die Mailbox nicht abgehört, er die Information also nicht zur Kenntnis genommen hat. Dies liegt jedoch allein im Gefahrenbereich des K, die Information ist durch E in seinen Machtbereich gelangt und war jederzeit für ihn abrufbar.⁴ Folglich hat der E alles getan, was seinerseits für die Erfüllung der Leistung erforderlich war. Die Gattungsschuld hat sich zur Stückschuld konkretisiert.

c) Zwischenergebnis

E braucht in Folge von Unmöglichkeit gemäß § 275 I BGB nicht zu leisten.

2. Ausnahmsweise kein Entfallen der Gegenleistung nach § 326 II BGB

Liegen gewisse Voraussetzungen vor, so ist die Befreiung von der Gegenleistung gemäß § 326 II 1 BGB ausgeschlossen. Vorliegend kommt § 326 II 1 Var. 2 BGB in Betracht, nach dem der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung behält, falls die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs des Gläubigers eintritt und der Schuldner den Umstand der Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. K müsste sich also im Gläubigerverzug befinden und E den Diebstahl der Kamera nicht zu vertreten haben.

a) Gläubigerverzug des K gemäß §§ 293 ff. BGB

K müsste sich zum Zeitpunkt des Diebstahls im Gläubigerverzug befinden haben. Dies bedeutet eine Nichtannahme der Leistung trotz Erfüllbarkeit und tatsächlichem Angebot.

³ So die h. M., vgl. *Berger*, in: Jauernig, BGB, 14. Aufl. 2011, § 243 Rn. 9. Auf Streitige Einzelheiten (vgl. dazu *Schiemann*, in: Staudinger, BGB, 2009, § 243 Rn. 36 f.) kam es hier nicht an, da K auch die vereinbarte Abholfrist von drei Tagen nach Mitteilung durch den E verstreichen ließ.

⁴ Bei der Mitteilung handelt es sich um eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung (vgl. *Tettinger*, in: Dauner-Lieb/Langen, BGB Schuldrecht Bd. 2/1, 2. Aufl. 2012, § 243 Fn. 59), so dass die Grundsätze über den Zugang von Willenserklärungen zumindest entsprechend gelten.

aa) Erfüllbarkeit und Möglichkeit der Leistung

Die Leistung hätte dem E tatsächlich möglich sein und erfüllbar sein müssen. Dies ist unproblematisch der Fall, vor allem war die Leistung sofort nach der Benachrichtigung des K für E erfüllbar.

bb) Tatsächliches Angebot

Gemäß § 294 BGB müsste ein tatsächliches Angebot erfolgt sein, d. h. die Leistung müsste zur richtigen Zeit, am richtigen Ort in der richtigen Art und Weise angeboten worden sein. E hat dem K die Leistung nur am Telefon angeboten, nicht tatsächlich. Gemäß § 295 S. 1 BGB genügt jedoch ein solches wörtliches Angebot, wenn „der Gläubiger die Sache abzuholen hat“. Hier war eine Holschuld vereinbart, das wörtliche Angebot des E war folglich ausreichend. Es ist dem K unbeschadet der Tatsache, dass es nur auf die Mailbox gesprochen wurde, auch gemäß § 130 I 1 BGB wirksam zugegangen, denn es war so in seinen Machtbereich gelangt, dass er Kenntnis davon nehmen konnte.⁵

cc) Nichtannahme der Leistung

K und E hatten vereinbart, dass K die Kamera innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung abholt. Dies tat er nicht, folglich liegt eine Nichtannahme der Leistung vor.

dd) Zwischenergebnis

Die Kamera wird eine Woche nach Eingang der Aufforderung gestohlen. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich bereits im Gläubigerverzug.

b) Kein Vertretenmüssen des E

Weiterhin dürfte E den Umstand, der zur Unmöglichkeit geführt hat, also den Diebstahl, nicht zu vertreten haben. Grundsätzlich hat der Schuldner gemäß § 276 I 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. E stellt die Kamera auf ein frei zugängliches und unbeaufsichtigtes Regal, obwohl er weiß, dass es in letzter Zeit vermehrt zu Ladendiebstählen gekommen ist. Er handelt somit nach der Legaldefinition des § 276 II BGB fahrlässig und hätte den Diebstahl zu vertreten. Allerdings gilt nach § 300 I BGB ein anderer Maßstab für das Vertretenmüssen, wenn der Gläubiger sich im Verzug befindet. Während des Diebstahls befindet sich K sich im Gläubigerverzug, somit hat E nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Schuldner die Sorgfalt außer Acht lässt, die wirklich jedem hätte einleuchten müssen. Um dies anzunehmen reicht es nicht aus, dass E die Kamera trotz einiger Ladendiebstähle frei zugänglich beiseitelegt. Es trifft ihn folglich

⁵ Das wörtliche Angebot i. S. d. § 295 S. 1 BGB stellt zwar keine Willenserklärung, wohl aber eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung dar, so dass die §§ 130 ff. BGB (zumindest entsprechende) Anwendung finden, vgl. *Ernst*, in: MüKo, BGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2012, § 295 Rn. 2.

keine grobe Fahrlässigkeit und er hat den Umstand nicht zu vertreten.

c) Zwischenergebnis

K ist gemäß § 326 II 1 Var. 2 BGB nicht von der Gegenleistungspflicht befreit.

3. Ergebnis zu II.

Der Anspruch ist nicht untergegangen.

III. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Es sind keinerlei Einreden ersichtlich.

IV. Gesamtergebnis

E hat gegen K einen wirksamen und durchsetzbaren Anspruch auf Kaufpreiszahlung i. H. v. 2.500 € gemäß § 433 II BGB.

Fallfrage 2**A. Anspruch des K gegen H auf Ersatz der Mietkosten für die Zeit vom 16. bis zum 17. August i. H. v. 40 € gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB**

K könnte gegen H einen Anspruch auf Ersatz der Mietkosten i. H. v. 40 € für die Zeit vom 16. bis zum 17. August gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben. Dann müssten die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs vorliegen.

I. Schuldverhältnis, § 280 I BGB

K und H haben sich über den Kauf der Kamera geeinigt. Es liegt ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB vor und somit ein Schuldverhältnis.

II. Pflichtverletzung, § 280 I BGB

Es müsste eine Pflichtverletzung des H vorliegen. Diese könnte in einer Verzögerung der Leistung liegen. Die Leistung ist ab Mitte August fällig, gemäß § 192 BGB also ab dem 15. August.⁶ Am 16. August hat H noch nicht geleistet, es liegt also eine Pflichtverletzung vor.

⁶ § 192 BGB enthält eine Auslegungsregel, die gemäß § 186 BGB auch auf Rechtsgeschäfte Anwendung findet. Man hätte an dieser Stelle daher eingehender auf die Auslegung der vertraglichen Vereinbarung eingehen können, denn die Fälligkeit einer Leistung bestimmt sich maßgeblich nach den vertraglichen Vereinbarungen, vgl. § 271 I BGB. Die Vereinbarung einer Lieferung „ab Mitte August“ deutet darauf hin, dass die Leistung nicht „bis“ Mitte August erfolgen sollte, der Verkäufer also zumindest nicht vorher liefern musste. Daraus allein kann aber noch nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass die Lieferung Mitte des Monats, bei Heranziehung des § 192 BGB am 15. August, erfolgen musste. Man könnte auch davon ausgehen, dass die Lieferung in angemessener Zeit nach dem 15. August erfolgen sollte. Dafür spricht,

III. Weitere Voraussetzungen des § 286 BGB

H müsste sich im Schuldnerverzug befinden, dies bedeutet eine Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung. Die Fälligkeit und Nichtleistung liegen, wie bei § 280 I BGB geprüft, vor, fraglich ist also, ob eine Mahnung gegeben ist. Dies ist die ernsthafte und bestimmte Aufforderung zur Leistung. Eine solche Mahnung liegt hier nicht vor. Allerdings könnte die Mahnung nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich sein, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt wäre. K und H haben sich auf eine Leistung „ab Mitte August“ geeinigt. Dies ist keine konkrete Zeitbestimmung für die Leistung, die die Mahnung ersetzen könnte. Folglich liegt kein Schuldnerverzug vor.⁷

IV. Ergebnis

K hat gegen H keinen Anspruch auf Zahlung von 40 € gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB.

B. Anspruch des K gegen H auf Ersatz der Mietkosten für die Zeit vom 1. bis zum 15. September gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB

K könnte jedoch einen Anspruch auf Ersatz der Mietkosten für die Zeit vom 1. bis zum 15. September gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB haben.

Es liegen, wie bereits geprüft, ein Schuldverhältnis und eine Pflichtverletzung vor, H hat nicht rechtzeitig⁸ geleistet.

I. Weitere Voraussetzungen des § 286 I BGB

1. Fälliger und durchsetzbarer Anspruch

Der Anspruch ist fällig und durchsetzbar, vor allem steht ihm nicht die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) entgegen, da K bereits gezahlt hat.

dass H sich wegen möglicher Lieferengpässen bei seinem Lieferanten nicht zu einer sofortigen Lieferung verpflichten wollte.

⁷ Dieses Ergebnis passt eigentlich nicht zu der zuvor getroffenen Feststellung, dass nach der vertraglichen Vereinbarung ab dem 15. August die Leistung fällig war, denn damit wäre die Leistungszeit zumindest kalendarisch bestimmbar. Ist der Leistungszeitpunkt als „Mitte des Monats“ festgelegt, so hält etwa *Schulze*, in: *Schulze u. a.*, BGB, 7. Aufl. 2012, § 286 Rn. 14, § 286 II Nr. 1 BGB für einschlägig, ebenso *Unberath*, in: *BeckOK BGB*, Stand 01.03.2011, § 286 Rn. 30.

⁸ Vgl. zur Fälligkeit der Leistung oben Teil A.II. Selbst wenn man annimmt, die Lieferung durch H sei am 15. August noch nicht fällig gewesen, so dürfte die Lieferung jedoch innerhalb der nächsten zwei Wochen zu erwarten sein, so dass eine danach erfolgte Lieferung nicht als rechtzeitig gelten kann.

2. Mahnung

Fraglich ist, ob diesmal eine Mahnung vorliegt. K fasst ein Schreiben, in dem er H dringend zur noch ausstehenden Lieferung auffordert. Hierin ist eine Mahnung zu sehen. Das Schreiben geht H am 31. August zu.

II. Vertretenmüssen, §§ 280 I 2, 286 IV BGB

Gemäß § 286 IV BGB kommt der Schuldner nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Das Vertretenmüssen richtet sich nach §§ 276 ff. BGB. Das Verschulden wird aufgrund der Beweislastumkehr der §§ 280 I 2, 286 IV BGB vermutet, der Schuldner muss also beweisen, dass ihn weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit trifft. H führt an, die Kamera wäre ohne sein Verschulden beschädigt worden und hätte daher nicht geliefert werden können. Allerdings stellt die Regelung des § 286 IV BGB auf ein Vertretenmüssen im Zeitpunkt des (möglichen) Verzugs⁹, also hier nach der Mahnung des K, ab. Die Mahnung erreicht H am 31. August. Er hätte auch ohne Beschädigung erst am 3. September geliefert, hier befand er sich bereits im Verzug. Gemäß § 287 S. 2 BGB haftet der Schuldner aber während des Verzugs auch für Zufall.¹⁰ Somit liegt doch ein Vertretenmüssen des H gemäß § 286 IV BGB vor.

III. Schaden, § 280 I BGB

Dem H müsste ein Schaden entstanden sein, der gerade auf der Verzögerung der Leistung beruht. K hat mehrere Fotoaufträge, er ist also auf die Kamera angewiesen. Ihm entstehen Mietkosten, die er bei rechtzeitiger Leistung des H nicht gehabt hätte, ein Schaden ist gegeben.

IV. Ergebnis

K hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 300 € gemäß §§ 280 I, II, 286 BGB.

⁹ Der Schuldner muss die nicht rechtzeitige Lieferung in dem Augenblick zu vertreten haben, in dem alle übrigen Verzugsvoraussetzungen vorliegen, vgl. *Unberath*, in: *BeckOK BGB*, Stand 01.03.2011, § 286 Rn 51. Dies war hier der Fall, da der vom Schuldner angeführte Exkulpationsgrund sich nur auf die Zeit ab dem 3. September bezog. Die objektiven Verzugsvoraussetzungen lagen jedoch bereits mit Zugang der Mahnung am 31. August vor. Die Regelung des § 287 BGB kann zur Begründung des Verzuges nicht herangezogen werden, da sie den Verzug gerade voraussetzt und den Haftungsmaßstab während des Verzuges regelt.

¹⁰ Der Verzug endete also nicht am 3. September wegen nunmehr fehlendem Vertretenmüssens des H.